Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 36. Sitzung (18.05.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 121.

Beilage zur Niederschrift über die 36. Sitzung vom 18. Mai 1926.

Antrag.

Erstellung eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis in Singen a. H.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, in den nächsten Staatsvoranschlag für die Erstellung eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis in Singen a. H. eine entsprechende Summe, ev. Teilsumme, einzustellen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1926.

Großhans. Freidhof. Maier-Heidelberg und Fraktion.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im
beauftragt
Innern R
Dr. Köh
schlossenen

Entwurf e
Kredit

zur Berat

Zu Be
werden M
des Innern
beim Fina

Karl

Ba

Der Minis

Re

die V

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 122.

Beilage zur Niederschrift über die 36. Sitzung vom 18. Mai 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele und den Minister der Finanzen Dr. Köhler, dem badischen Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden Ministerialrat Dr. Imhoff beim Ministerium des Innern und Ministerialrat Dr. Steinbrenner beim Finanzministerium bestellt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1926.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, die vom Reichsarbeitsminister gemäß dem Reichsgesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 179) gewährten Darlehen zur Bewilligung von Zwischenkredit auf erste Hypotheken für Kleinwohnungen aufzunehmen und nach den vom Reich erlassenen Ausführungsvorschrften und den Weisungen des Ministers des Innern an Realkreditanstalten weiterzugeben.

Die Ermächtigung gilt auch für die Aufnahme etwaiger weiterer Darlehen, die das Reich für diese Zwecke gewähren wird.

§ 2.

Die Minister des Innern und der Finanzen werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Durch § 26 Abs. 4 der dritten Steuernotverordnung in Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 254) sind die Länder verpflichtet, in den 2 Jahren vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 jährlich mindestens 15 bis 20 v. H. der Friedensmiete für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellen. Die entsprechenden Änderungen des Gebäudesondersteuergesetzes werden dem Landtag in Kürze vorgeschlagen werden. Die aus den Einkünften der Gebäudesondersteuer bereitgestellten Mittel werden in der Form von Baudarlehen, die durch zweite Hypotheken gesichert werden, an die Bauherren weitergegeben.

Um die Aufnahme der zur Förderung der Bauvorhaben erforderlichen, durch erste Hypotheken gesicherten Gelder, an denen zurzeit Mangel besteht, zu erleichtern, gewährt das Reich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 26. März 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 179) den Ländern kurzfristige Darlehen. Die Länder geben den Kredit an die von ihnen bestimmten Realkreditanstalten weiter, und diese geben den einzelnen Bauherren zunächst Zwischenkredite und späterhin langfristige erste Hypotheken. Auf Baden wird voraussichtlich ein Betrag von 6 bis 7 Millionen Reichsmark entfallen, vielleicht auch etwas mehr. Die Bestimmungen über die Verwendung dieses Kredits sind in der Verordnung der Reichsregierung vom 1. April 1926 (Reichsministerialblatt Nr. 14 S. 109) und in den Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 16. April 1926 (Reichsministerialblatt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 16 S. 119) enthalten; Verordnung und Ausführungsbestimmungen sind als Anlage 1 und 2 abgedruckt. Im wesentlichen ist darin folgendes bestimmt:

Der Kredit wird vom Reich zu den Selbstkosten (für die erste Rate voraussichtlich 6¼ v. H.) den Ländern als Darlehen auf die Dauer von 12 Monaten nach Abruf gewährt. Die Länder geben ihn unter denselben Bedingungen an die Realkreditanstalten weiter, jedoch nur auf eine etwas kürzere Frist. Die Realkreditanstalten leiten ihn ebenfalls unter denselben Bedingungen an die Bauherren; zur Deckung ihrer Unkosten dürfen sie jedoch einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. erheben. Diese Anstalten haben den Kredit zurückzubezahlen, wenn in seiner Höhe erste Hypotheken für Kleinwohnungen bestellt sind, spätestens 9 Monate nach Abruf bei den Ländern. Die Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen an die Bauherren sind in den Reichsbestimmungen eingehend geregelt. Zwischenkredit darf nur für Kleinwohnungen gewährt werden, die nach den Bestimmungen der Länder ein öffentliches Baudarlehen erhalten haben oder erhalten konnten. Die erste Hypothek soll möglichst bis 60 v. H. des Werts des Grundstücks gewährt werden. Die Länder oder Gemeinden, die die Darlehen aus der Hauszinssteuer gewähren, sollen, sofern die erste Hypothek 35 bis 40 v. H. des Werts des Grundstücks übersteigt, in der Regel die Ausbietungsgarantie übernehmen gegen die Zusage des ersten Hypothekengläubigers, die erste Hypothek im Falle der Zwangsversteigerung stehen zu lassen. Über die Beschaffenheit der Kleinwohnungen sind nähere Vorschriften getroffen, die bei dem Erlaß der badischen Bestimmungen über Wohnungsbaudarlehen 1926/27 bereits berücksichtigt wurden.

Für Baden ist die Weiterleitung des Kredits durch die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim und den Badischen Sparkassen- und Giroverband in Mannheim in Aussicht genommen. Verhandlungen über die Durchführung sind bereits eingeleitet. Inwieweit die Deutsche Wohnstättenhypothekenbank in Berlin dem Antrag der badischen gemeinnützigen Bauvereinigungen entsprechend beteiligt werden kann, bedarf noch näherer Prüfung. Die Entscheidung wird mit davon abhängen, ob und inwieweit der Reichsarbeitsminister die ihm für den Bau von Wohnungen für Reichsbeamte zur Verfügung gestellten Kredite durch diese Anstalt weiterleiten wird.

Die in § 1 Absatz 2 enthaltene Ermächtigung ist vorgehen, damit nicht ein neues Gesetz nötig wird, wenn das Reich, etwa im nächsten Jahre, weitere Kredite zur Verfügung stellen sollte.

Verordnung über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.

(Reichsministerialblatt 1926 Nr. 14 S. 109).

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926 (Reichsgesetzblatt S. 179) wird nach Zustimmung des Reichsrats hierzu verordnet:

1.

Der zur Förderung des Kleinwohnungsbaues bestimmte Kredit wird vom Reiche zu den Selbstkosten den Ländern als Darlehen auf die Dauer von 12 Monaten nach dem jeweiligen Abruf gewährt.

2.

Für die Verteilung dieses Kredits wird als Schlüssel der im Rechnungsjahre 1925 zu Wohnbauzwecken in einem Lande tatsächlich verwendete Betrag an Hauszinssteuermitteln zugrunde gelegt. Nach diesem Schlüssel werden zunächst entsprechend dem jeweiligen Bedarf bis zu 100 Millionen Reichsmark verteilt. Ein Betrag von weiteren 10 Millionen Reichsmark wird zur Förderung des Kleinwohnungsbaues aus dem Wohnungsfürsorgefonds des Reichsarbeitsministeriums für Beamte, Angestellte und Bedienstete des Reichs zurückbehalten. Über die Verteilung der übrigen 90 Millionen Reichsmark bleibt weitere Regelung im Einvernehmen mit dem Reichsrat vorbehalten.

3.

Um eine Verteuerung des Kredits nach Möglichkeit zu vermeiden, geben ihn die Länder unter denselben Bedingungen weiter, wie sie ihn vom Reiche erhalten, jedoch nur auf die Dauer von 9 Monaten.

4.

Die Länder sollen für die Weiterbegebung des Kredits keine neuen Einrichtungen schaffen, ihn vielmehr in der Regel an solche Hypothekenbanken oder sonstige Realkreditanstalten weiterleiten, die berechtigt sind, Pfandbriefe auszugeben, und deren Ruf und Geschäftsgebaren Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwaltung öffentlicher Mittel sowie dafür bietet, daß die Kredite nur zur Förderung von Kleinwohnungen verwendet werden. Daher können nur solche Anstalten bedacht werden, die sich hierzu vor Empfang der Kreditmittel ausdrücklich verpflichten oder die nach ihren Satzungen nur den Bau von Kleinwohnungen fördern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5.

Die Realkreditanstalten geben den Kredit zu dem gleichen Zinssatz, zu dem sie ihn erhalten, an die Bauherren weiter. Zur Deckung ihrer Unkosten dürfen sie nur den nach Ziffer 7 zu bestimmenden Verwaltungskostenbeitrag erheben.

Der Zwischenkredit ist seitens der Realkreditanstalten zurückzuzahlen, wenn in seiner Höhe erste Hypotheken für Kleinwohnungen bestellt sind, spätestens aber 9 Monate, nachdem er von den Anstalten bei den Ländern abgerufen worden ist.

6.

Der Vertrag über die Gewährung des Zwischenkredits soll auch die Bedingungen enthalten, zu denen das hypothekarische Darlehen gewährt werden wird. Die Hypothek soll in der Regel eine Tilgungshypothek sein.

7.

Über die Auszahlung der Darlehen an die Bauherren, über die Abzüge zugunsten der Realkreditanstalt, über die Verzinsung und die sonst dem Bauherrn obliegenden Leistungen, über die Tilgung und über die Kündigung der aus dem Reichskredite gegebenen Baugelder und beschafften ersten Hypotheken kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen erlassen, von denen zuungunsten des Bauherrn nicht abgewichen werden darf. Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren ausgeschlossen werden.

8.

Der Zwischenkredit darf nur zur Ermöglichung von ersten Hypotheken für neu zu errichtende Kleinwohnungen verwendet werden. Dabei soll die erste Hypothek möglichst bis zu 60 v. H. des Wertes des Grundstücks gewährt werden.

Die Länder oder Gemeinden, die die Baudarlehen aus der Hauszinssteuer gewähren, sollen, sofern die erste Hypothek 35 bis 40 v. H. des Wertes des Grundstücks übersteigt, in der Regel die Ausbietungsgarantie übernehmen gegen die Zusage des ersten Hypothekengläubigers, die erste Hypothek im Falle der Zwangsversteigerung stehen zu lassen.

Die für eine Wohnung mit Hilfe des Reichskredits gegebene erste Hypothek darf in einem Lande den Durchschnittsbetrag von 5000 Reichsmark nicht übersteigen.

9.

Damit der gewährte Kredit nach Bestellung der ersten Hypothek möglichst bald wieder umgesetzt werden kann, sollen die Realkreditanstalten auf Grund der gegebenen Hypotheken Pfandbriefe ausgeben und deren Erlös, soweit er nicht zur Zurückzahlung des gewährten Zwischenkredits verwendet werden muß, wiederum dem Kleinwohnungsbau zuführen.

Soweit erforderlich, soll darauf hingewirkt werden, daß die Anstalten der Sozialversicherung, Sparkassen und andere öffentliche Einrichtungen einen angemessenen Teil ihrer Gelder in Pfandbriefen solcher Realkreditanstalten anlegen.

10.

Die Realkreditanstalten sind gehalten, den Bau von Kleinwohnungen auch aus eigenen Mitteln nach Kräften zu fördern. Sie sollen tunlichst in dieser Richtung zu Bindungen für mehrere Jahre veranlaßt werden.

11.

Mit Mitteln des Reichskredits dürfen nur solche Bauvorhaben gefördert werden, die nach Art und Größe den folgenden Richtlinien entsprechen:

a) In Frage kommen nur Kleinwohnungen, die nach den Bestimmungen der Länder Hauszinssteuerhypotheken erhalten oder erhalten könnten und bei denen Gewähr gegeben ist, daß die Wohnungen nicht zu spekulativen Zwecken verwendet werden.

b) Besonders zu berücksichtigen sind dabei solche Bauvorhaben, bei denen bewährte, einheitliche Typenentwürfe, die nach den Grundsätzen einer sparsamen Bauweise aufgestellt sind, mit Bauteilen ausgeführt werden, die nach den deutschen Baunormen gefertigt sind. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit einem vom Reichsrat bestellten Ausschuß Wohnungstypen bezeichnen, für die diese Voraussetzungen besonders zutreffen. Im übrigen bleibt es den Ländern überlassen, zu bestimmen, welche Art der Bauvorhaben aus diesen Mitteln besonders zu fördern ist und wo und durch wen sie ausgeführt werden sollen.

c) Um die Baukosten niedrig zu halten, sollen ferner die Gemeinden Baugelände möglichst aus eigenem Besitze zur Verfügung stellen; bei der Berechnung des Bodenpreises, der Anliegerbeiträge, Anschlußgebühren, Straßenbau, Planungs- und Verwaltungskosten dürfen sie sich nicht von Gewinnabsichten leiten lassen. Auch sollen sie durch Bewilligung von Teilzahlungen, Stundung oder Erlaß dieser Kosten dem Bauherrn weitestgehend entgegenkommen.

d) Länder und Gemeinden müssen auch bestrebt sein, durch entsprechende Niedrighaltung des Zinssatzes der Hauszinssteuerhypothek oder durch Zuschüsse aus Hauszinssteuermitteln den Zinssatz für die erste

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hypothek und damit die Miete selbst erträglich zu gestalten.

e) Gemeinden, in denen Kleinwohnungsbauten unter Inanspruchnahme des Reichskredits errichtet werden, müssen sich verpflichten, auch Ersatzwohnungen oder Unterkunftsräume in angemessener Zahl zu erstellen, um für solche Mieter, insbesondere asoziale, Wohnraum zu beschaffen, die auf Grund der Mieterschutzgesetze ihre bisherige Wohnung räumen müssen.

12.

Die Länder überwachen die bestimmungsmäßige Verwendung der Kredite.

13.

Die Länder werden die gewährten Kredite sofort zurückfordern, wenn festgestellt wird, daß die Kredite diesen Vorschriften zuwider verwendet worden sind. In diesen Fällen sind die zurückzuzahlenden Beträge rückwirkend vom Tage des Empfanges des Kredits an in Höhe von 2 v. H. über den Reichsbankdiskont zu verzinsen, der an dem Tage gilt, an dem die bestimmungswidrige Verwendung festgestellt wird, mindestens aber zu dem Zinssatz, der seitens des Bauherrn für den Zwischenkredit zu zahlen ist. Solche Anstalten können von etwaigen weiteren, der Förderung des Kleinwohnungsbaues dienenden Kreditmaßnahmen ausgeschlossen werden.

14.

Die Reichsregierung behält sich vor, die weitere Durchführung der Kreditmaßnahme einzustellen, wenn sich auf dem Wohnungsbaumarkt eine ungerechtfertigte Preissteigerung bemerkbar macht.

Berlin, den 1. April 1926.

Der Reichsarbeitsminister.
Im Auftrag: Dr. Ritter.

Der Reichsminister der Finanzen.
In Vertretung: Dr. Lothholz.

Der Reichswirtschaftsminister.
Im Auftrag: Schäffer.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Verwendung des Kredits zur Förderung des Kleinwohnungsbaues.

(Reichsministerialblatt 1926 Nr. 16 Seite 119.)

Gemäß Ziffer 7 der Verordnung vom 1. April 1926 über die Verwendung des Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Reichsministerialblatt S. 109) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister was folgt:

1.

Die Anstalten, welche den Zwischenkredit weiterbegeben, rufen ihn erst dann bei der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Stellen ab, wenn und soweit der Bauherr die Mittel zur sofortigen Bauausführung benötigt.

2.

Die Anstalten geben den Zwischenkredit an den Bauherrn zu dem gleichen Zinssatz weiter, zu dem sie ihn von dem Lande erhalten.

Dieser Zinssatz gilt für den Bauherrn aber nur für die Dauer von 7 Monaten nach Beginn der Kreditzahlung. Nimmt der Bauherr den Zwischenkredit länger als 7 Monate in Anspruch, so erhöht sich der Zinssatz zugunsten des Reichs von Monat zu Monat um je 1 v. H. auf das Jahr berechnet.

3.

Die Anstalten dürfen zur Deckung ihrer gesamten bei der Begebung und Wiedereinziehung des Zwischenkredits entstehenden Unkosten nur einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, der, auf das Jahr berechnet, den Betrag von 0,5 v. H. nicht übersteigen darf.

4.

Die Anstalten sind verpflichtet, den Zwischenkredit zurückzuzahlen, sobald sie die hierfür erforderlichen Mittel durch den Absatz ihrer Pfandbriefe oder der sonstigen von ihnen ausschließlich zur Pflege des Reichskredits ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber beschafft haben, spätestens aber bis zum Ablauf von 9 Monaten seit dem Tage, an dem sie den Kredit bei dem Lande abgerufen haben.

5.

Die Anstalten sind verpflichtet, auf eine schleunige Durchführung und die Vollendung der Bauvorhaben

bedacht zu sein und die Rückzahlung des Zwischenkredits zu sichern.

6.

Der Bauherr hat den Zwischenkredit in der üblichen Form, und zwar grundsätzlich hypothekarisch, sicherzustellen. Der zwischen der Anstalt und dem Bauherrn über die Gewährung des Zwischenkredits abzuschließende Vertrag soll auch die Bedingungen enthalten, zu denen das endgültige hypothekarische Darlehen gewährt werden wird.

7.

Bei der Gewährung dieses hypothekarischen Darlehens hat die Anstalt folgende Bedingungen einzuhalten:

a) Der nominelle Zinssatz des hypothekarischen Darlehens darf den für die Bestellung maßgebenden Pfandbriefzinssatz nicht um mehr als 0,5 v. H. übersteigen. Durch diesen Aufschlag gelten sämtliche laufende Verwaltungskosten der Anstalt als abgegolten.

b) Bei der Errechnung der baren Auszahlung dürfen von dem für die Gewährung des hypothekarischen Darlehens maßgebenden Pfandbriefkurse höchstens folgende Abzüge gemacht werden:

1. der Betrag des Pfandbriefstempels, der ist zur Zeit 0,5 v. H.,
2. 2 v. H. für besondere Unkosten bei der Herstellung und Verwaltung der Pfandbriefe (insbesondere Herstellungskosten, Einführungskosten, Kosten der Einlösung der Zinsscheine, der Auslosung, der Kursregelung),
3. 2 v. H. Bonifikation für die den Verkauf der Pfandbriefe vermittelnden Anstalten.

c) Bei Tilgungshypotheken darf der Tilgungssatz 2 v. H. nicht übersteigen.

d) Der Bauherr ist berechtigt, das hypothekarische Darlehen nach Ablauf von 2 Jahren seit der Bestellung zu kündigen und ohne Aufgeld zurückzuzahlen. Im 3., 4. und 5. Jahre seit der Bestellung ist die Rückzahlung jedoch nur in Pfandbriefen der Anstalt, die das Darlehen gewährt hat, zulässig.

8.

Wird der Zwischenkredit an den Bauherrn durch Anstalten vermittelt, die nicht zur Ausgabe von Pfandbriefen oder ihnen gleichgestellten Schuldverschreibungen (Ziffer 4) ermächtigt sind, so treten an die Stelle der Ziffer 4 sowie 7a, b und d folgende Bestimmungen:

a) Die Anstalt hat den Zwischenkredit spätestens 7 Monate nach dem Abruf bei dem Lande zurückzuzahlen.

b) Der Zinssatz des hypothekarischen Darlehens darf bei voller Auszahlung des Darlehens nicht höher sein als 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont.

c) Das Recht des Bauherrn, die Hypothek zu kündigen und zurückzuzahlen, richtet sich vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Das Recht der Rückzahlung darf jedoch höchstens bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren ausgeschlossen werden.

9.

Von den vorstehenden Bestimmungen darf zuungunsten des Bauherrn nicht abgewichen werden. Ich behalte mir vor, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die vorstehenden Bestimmungen zu ändern, wenn es sich als erforderlich erweisen sollte.

Berlin, den 16. April 1926.

Der Reichsarbeitsminister.
Im Auftrag Ritter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 122a.

Beilage zur Niederschrift über die 36. Sitzung
vom 18. Mai 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses
über
den Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues
(Drucks. Nr. 122).

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Der Haushaltsausschuß beantragt:
der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Beratung absehen,
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 14. Mai 1926.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter.
Dr. Glockner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 123.

Beilage zur Niederschrift über die 36. Sitzung vom 18. Mai 1926.

Antrag.

Änderung des badischen Beamtengesetzes.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in das badische Beamtengesetz vom 12. August 1908 nach § 12 Absatz 3 folgende Bestimmung als Absatz 4 aufgenommen wird:

> „Keiner Genehmigung bedarf die Übernahme öffentlicher Ehrenämter, des Amtes als Mitglied des Reichstages, eines Landtages oder einer Gemeindevertretung, des Amtes als Beamtenvertreter sowie die Betätigung in Berufsorganisationen und die Übernahme des Amtes als Vormund, Pfleger oder Beistand."

Karlsruhe, den 14. Mai 1926.

Dr. Wolfhard. Dr. Glockner. Hofheinz. Scheel. Straub.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 124.

Beilage zur Niederschrift über die 36. Sitzung vom 18. Mai 1926.

Förmliche Anfrage.

Badenwerk.

Über den Betrieb des Badenwerks A.-G. laufen seit geraumer Zeit Gerüchte umher, die nicht verstummen wollen. Es heißt, daß dort ein Geschäftsgebaren stattfinde, das man in einem privaten Unternehmen vielleicht nur als unfair bezeichnen würde, das aber in einem Unternehmen, das dem Staat gehört, als unerträglich bezeichnet werden müßte, wenn die Gerüchte auf Wahrheit beruhen sollten.

Ferner greift die Besorgnis immer weiter um sich, daß die weitausgreifenden Pläne, die das Badenwerk verfolgt, uferlos seien in dem Sinn, daß für ihre Durchführung viel zu viele Kosten aufgewendet werden müßten, als daß sich jemals ein Ertrag herauswirtschaften ließe, geschweige, daß das Werk den gemeinnützigen Charakter behielte, der ihm bei seiner Gründung beigelegt worden ist.

Ist die Regierung bereit, unter Heranziehung von Sachverständigen und namentlich auch solchen, die jetzt schon als Kritiker des Schluchseewerkprojekts bekannt geworden sind, mit dem Landtag oder doch mit dem Haushaltsausschuß in eine Erörterung über die Pläne des Badenwerks einzutreten?

Will ferner die Regierung das Geschäftsgebaren des Badenwerks durch einen kaufmännisch sachverständigen und vereidigten Treuhänder restlos prüfen lassen und das Ergebnis im einzelnen und im ganzen dem Landtag mitteilen?

Karlsruhe, den 17. Mai 1926.

D. **Mayer**-Karlsruhe. Behringer. Habermehl. Hertle. Dr. Schmitthenner.

des Ausſc

Au

1. Der Lo
wird e
Aufwer
berückſi

1. Unte
maſſ
von
nicht
Satz
träg
Sta

2. dem
des
nun
Ink
Sch
von
träg
einl

3. die
big
und
nac
kün
dür
des
leih
beſ
teil
übe
ſch
zur
inz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 125.

Beilage zur Niederschrift über die 36. Sitzung vom 18. Mai 1926.

Antrag

des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung.

Aufwertung der Sparkassenguthaben.

I. Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung wird ersucht, bei der beabsichtigten Regelung der Aufwertung der Sparkassenguthaben folgendes zu berücksichtigen:

1. Unter Verzicht auf die Bildung einer Teilungsmasse wird ein einheitlicher Aufwertungssatz von 12½ v. H. bestimmt; soweit Sparkassen nicht aus eigenen Mitteln zur Erreichung dieses Satzes in der Lage sind, werden sie durch Beiträge der bürgenden Gemeinden hiezu in Stand gesetzt;
2. dem Meistbegünstigungsrecht des § 55 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß eine Gemeinde, die nach Inkrafttreten der Verordnung die eigenen Schulden höher als 12½ v. H. aufwertet, der von ihr verbürgten Sparkasse durch weitere Beiträge eine gleichhohe Aufwertung der Spareinlagen zu ermöglichen hat;
3. die aufgewerteten Guthaben können vom Gläubiger zur einen Hälfte vom 1. Januar 1932 an und für die 2. Hälfte vom 1. Januar 1940 an nach Maßgabe der Satzungen der Sparkasse gekündigt werden. Es soll aber insbesondere bedürftigen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, ferner Schwerkriegsbeschädigten und Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, sowie Personen über 60 Jahre, überall Bedürftigkeit vorausgesetzt, welche schon am 14. Februar 1924 Gläubiger von aufzuwertenden Sparkassenguthaben waren oder inzwischen im Erbwege es wurden, auf Antrag der Aufwertungsbetrag innerhalb eines Jahres von dem Beginn des Kalendervierteljahres an gerechnet, das auf die Antragstellung folgt, ausbezahlt werden;
4. die aufzuwertenden Sparguthaben sind vom 1. Januar 1927 an zu verzinsen. Den einheitlichen Zinsfuß bestimmt die Regierung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Sparkasse,
5. die vom 15. Juni 1922 an ausbezahlten Guthaben werden aufgewertet, auch wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung die Rechte nicht vorbehalten hat. Die Zahlung ist in Höhe des Goldmarkbetrages anzurechnen.

   Einzahlungen, die nach dem 14. Juni 1922 erfolgten, bleiben bei der Aufwertung unberücksichtigt.

II. Die Eingaben

1. des Bad. Landesvereins zur Ruhe gesetzter Beamten und Hinterbliebenen vom 9. Dezember 1925,
2. des Obersekretärs a. D. Josef Siegwart in Freiburg vom 14. Januar 1925,
3. des Hypothekengläubiger- und Sparer-Schutzverbandes, Landesgruppe Baden, vom 30. Januar 1926,
4. des nämlichen vom 14. Mai 1926,
5. des Gläubiger- und Sparer-Schutzverbandes, Ortsgruppe Pforzheim, vom 14. März 1926,
6. der Landesversicherungsanstalt Baden vom 12. Mai 1926 (Ziffer 3, 5 und 6, soweit sie die Aufwertung der Guthaben bei den öffentlichen Sparkassen betreffen),
7. des Geschäftsführers des Bad. Städteverbands und des Bad. Städtebundes vom 17. Mai 1926

werden durch die Beschlußfassung unter I für erledigt erklärt.

Karlsruhe, den 18. Mai 1926.

Der Vorsitzende: Schneider.

Der Berichterstatter: Eggler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 125a u. b.

Beilage zur Niederschrift über die 36. Sitzung
vom 18. Mai 1926.

Anträge.

Aufwertung der Sparkassenguthaben.

Nr. 125 a.

Der Landtag wolle beschließen:

Die aufzuwertenden Sparkassenguthaben sind vom 1. Januar 1927 an nach dem jeweiligen Reichsbankdiskontosatz zu verzinsen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1926.

Ritter. Lechleiter. Schreck.

Nr. 125 b.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Aufwertung der Sparkassenguthaben erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Einlagen bis zu 3000 ℳ	. . .	100 %
„ von 3000 bis 7000 ℳ	.	75 %
„ von 7000 bis 10 000 ℳ	.	50 %
„ über 10 000 ℳ	. . . .	25 %.

Karlsruhe, den 18. Mai 1926.

Ritter. Lechleiter. Schreck.